



Bericht des Datenschutzbeauftragten

Verehrtes Präsidium, hohe Synode, sehr geehrte Kirchenleitung!

Heute halte ich Ihnen meinen Bericht über die Situation des Datenschutzes in der Nordkirche und meine Tätigkeit.

Schwerpunkte im mündlichen Bericht sind die Novelle des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD), die gestiegenen Anforderungen an die Datenschutzaufsicht und Facebook.

Datenschutz ist kompliziert, ist teuer und führt nicht zu praktikablen Ergebnissen. Datenschutz hält von der eigentlichen Arbeit ab und nervt. Datenschutz beschränkt uns in der schönen, schnellen, digitalen Welt. Wir fühlen uns gefangen in einem komplizierten bürokratischen Netz aus Vorschriften.

Ich zitiere aus der Einführung des DSG-EKD 2002 durch den Rat der EKD: *„Datenschutz ist Persönlichkeitsschutz. Unsere Persönlichkeit macht aus, was wir denken, meinen, fühlen, tun, unterlassen, erfahren und erinnern. Von all dem teilen wir anderen immer nur so viel mit, wie es uns gerade zweckmäßig und sinnvoll erscheint. Beim Datenschutz geht es also nicht um Geheimniskrämerei, sondern ... um die Freiheit des Einzelnen, zu entscheiden, was er aus seinem Leben und aus seiner Lebenssituation mitteilt, und was er gestattet, was andere aus diesem Wissen machen.“*

In seinem Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht schon 1983 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet. Jeder Einzelne hat die Befugnis *„grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“*

Aber wir haben gerade in den zwei letzten Jahren gelernt, dass Datenschutz nicht nur dem Schutz der Privatheit des Einzelnen dient. Man denke an den Einsatz von Social Bots im Wahlkampf, die Verbreitung von Fake News oder alternativen Fakten, den Cambridge Analytica Skandal¹ oder den begründeten Verdacht der Wahlbeeinflussung in den USA und Großbritannien. Menschen, Wähler verschwinden in sog. Filterbla-

¹ Cambridge-Analytica-Skandal: Vor rund fünf Jahren gaben Entwickler einer Umfrage-App Informationen von Dutzenden Millionen Facebook-Nutzern an die Datenanalyse-Firma Cambridge Analytica weiter.

sen². Dann ist Datenschutz auch eine Voraussetzung für das Funktionieren einer modernen, offenen Demokratie.

Datenschutzrecht reagiert auf strukturelle Konflikte. Zwischen mächtigen Organisationen einerseits und dem Einzelnen andererseits bestehen häufig asymmetrische Machtbeziehungen, die durch das Recht eingehegt werden müssen. Mächtige Organisationen sind in diesem Zusammenhang nicht nur Staaten oder Google, Facebook und Co., sondern auch z.B. Versicherungen, Krankenhäuser, Beratungsstellen oder Kindergärten, denen ich mich als Individuum anvertraue oder anvertrauen muss.

Pointiert gesagt hat Datenschutz nur vordergründig den Schutz von persönlichen Daten zur Aufgabe, vor allem schützt er die Grundrechte, die Freiheit und die Würde des Menschen und damit auch unsere freiheitlich demokratische Grundordnung.

Das Spannungsverhältnis zwischen freier Entfaltung der digitalen Anwendungsmöglichkeiten und dem Schutz der Rechte der Einzelnen ist zutiefst konfliktträchtig. Nicht weiter hilft es uns die alten Schlachten mit fundamentalen Positionen zu führen. Auch nach dem Datenschutzrecht muss der freie Informationsfluss gewährleistet sein (Art. 1 Nr. 3 EU-DSGVO). Andererseits kann es auch nicht nach dem Grundsatz „digital first“ gehen, sondern das technisch Mögliche muss menschlich gestaltet werden. In der Gesellschaft wird diese Thematik immer intensiver diskutiert. Mit Freude habe ich wahrgenommen, dass sich die Landessynode mit ihrem Digitalisierungsausschuss auch dieser Debatte zuwenden will. Die vielen Aspekte, die bei der Vorstellung der Mitglieder auf der letzten Synodentagung zur Sprache kamen lassen mich auf einen tiefgründigen Austausch und interessante Ergebnisse hoffen.

Aus Sicht des Datenschutzes sind Schwerpunkte basierend auf Risikoanalysen zu setzen. Cloud, big-data, soziale Netzwerke, Smartphones machen vor allem die IT-Sicherheit immer wichtiger.

Es ist daher sehr bedauerlich, dass in unserer Kirche der Verpflichtung zur Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten durch die kirchlichen Stellen bisher kaum nachgekommen wurde. Die Übergangsfrist nach § 7 IT-SVO dafür ist seit dem 31.12.2017 abgelaufen.

Der Datenschutzbeauftragte ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde. Gleichwohl verstehe ich mein Amt als eine Dienstleistung für die Einrichtungen unserer Kirche. Mein

² Die Filterblase (englisch *filter bubble*) oder Informationsblase ist ein Begriff der Medienwissenschaft, der vom Internetaktivisten Eli Pariser in seinem gleichnamigen Buch von 2011 verwendet wird. Laut Pariser entstehe die Filterblase, weil Webseiten versuchen, algorithmisch vorzusagen, welche Informationen der Benutzer auffinden möchte – dies basierend auf den verfügbaren Informationen über den Benutzer (beispielsweise Standort des Benutzers, Suchhistorie und Klickverhalten). Daraus resultiere eine Isolation gegenüber Informationen, die nicht dem Standpunkt des Benutzers entsprechen. (Wikipedia)

Auftrag ist es den Einrichtungen dabei zu helfen, die Rechte der anvertrauten Menschen zu respektieren und zu schützen.

NOVELLE DES DATENSCHUTZGESETZES DER EKD

2016 wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSVGO) beschlossen. Eine Verordnung unterscheidet sich von den im Europarecht üblichen Richtlinien dadurch, dass sie in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht wird, es also keiner Überführung in nationalstaatliches Recht bedarf. Nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren ist die EU-DSGVO am 25.05.2018 in Kraft getreten.

In Art. 91 der EU-DSGVO ist den Kirchen das Recht eingeräumt, eigene Datenschutzregeln anzuwenden und auch eine eigene Datenschutzaufsichtsbehörde zu unterhalten. Damit hat auf EU-Ebene der Sonderstatus und das Selbstorganisationsrecht der Kirchen Anerkennung gefunden. Eine Arbeitsgruppe der EKD hat eine umfassende Novellierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes vorbereitet. Dieser Arbeitsgruppe sowie der späteren Redaktionsgruppe durfte ich angehören. Das neue DSG-EKD wurde im Herbst 2017 von der EKD-Synode und dem Rat beschlossen. Es ist am 24.05.2018 also einen Tag vor der EU-DSGVO in Kraft getreten.

Wie das vorherige DSG-EKD gilt das novellierte für alle kirchlichen Stellen innerhalb der EKD. Dazu gehören die Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden, sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Die EU-DSGVO findet mithin auf kirchliche Stellen keine Anwendung.

Die Anpassung des nordkirchlichen Datenschutzrecht an das neue EKD-Datenschutzgesetz ist abgeschlossen. Es gibt seit Mitte letzten Jahres eine neue Datenschutzdurchführungsverordnung (DSDVO). Durch die Aufsichtsbehörde sind eine Vielzahl an Handreichungen, Mustern und Merkblättern erarbeitet und werden den kirchlichen Stellen über das Internet zur Verfügung gestellt.

Die gute Nachricht ist, dass sich inhaltlich nichts Grundsätzliches geändert hat. Das deutsche Datenschutzrecht war quasi die Blaupause für das europäische. Datenschutz in den Einrichtungen muss nicht neu gestaltet werden.

Trotzdem hat sich ein hohes Maß an Verunsicherung breit gemacht, die von aufgeregter Presse noch befördert wurde. Allerdings ist diese Verunsicherung auch darauf zurück zu führen, dass in vielen Einrichtungen bisher der Datenschutz eher zurückhaltend behandelt wurde. Vor dem Hintergrund von Abmahnvereinen und den gestärkten Mitteln der Aufsichtsbehörde vor allem aber aufgrund von Nachfragen von Betroffenen wurde ein erheblicher Handlungsbedarf sichtbar.

ZUSAMMENARBEIT

Im letzten Jahr konnte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eine vertiefte Kooperation mit dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD vereinbart werden. In diesem Zusammenhang wurde ich selber zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten der EKD bestellt.

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD hat ein ausgefeiltes Schulungsprogramm aufgesetzt. Diese Seminare sind ab diesem Jahr auch für Teilnehmer aus dem Bereich der Nordkirche offen. Wir halten dieses Jahr zwei solcher Seminare nach dem selben Muster auf dem Gebiet der Nordkirche in Hamburg und Ratzeburg ab. Damit wird ein einheitliches Niveau der Ausbildung der örtlichen Datenschutzbeauftragten in der EKD erreicht. Unsere Schulungsformate bleiben daneben zunächst bestehen.

Zu den Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz gehört es, die kirchliche Öffentlichkeit zu informieren. In einer der EKD-Arbeitsgruppe (AG Muster) erarbeiten wir gemeinsam einheitliche Muster und Merkblätter, die veröffentlicht und den kirchlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD führen wir unsere Internetauftritte soweit zusammen wie das aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebung möglich ist.

In verschiedenen Verfahren wie z.B. Facebook und Microsoft Clouddienste arbeiten wir eng zusammen und kommen zu gemeinsamen Bewertungen.

Im Rahmen der oben beschriebenen Novellierung des kirchlichen Datenschutzrechtes hat sich eine enge Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Datenschützern entwickelt. Ein ökumenischer Datenschutztag wurde bereits drei mal veranstaltet. Wir wollen z. B. ein gemeinsames kirchliches Standarddatenschutzmodell erarbeiten.

Mit allen drei Landesdatenschutzbeauftragten auf dem Gebiet der Nordkirche gibt es eine enge Zusammenarbeit, die sich nicht nur in regelmäßigem Austausch äußert, sondern auch bei der Bearbeitung von Einzelfällen hilfreich ist. Zum Beispiel haben etwa Zuwendungsbehörden diakonische Einrichtungen versucht zu zwingen unter Verstoß gegen kirchliches und staatliches Datenschutzrecht personenbezogene Daten zu übermitteln. Mittlerweile ist zumindest im Land Mecklenburg-Vorpommern eine Klärung für die Diakonischen Einrichtungen erfolgt, welche Daten übermittelt werden müssen, ob die Offenlegung durch Übergabe oder Einsichtnahme vor Ort zu erfolgen hat und welche Daten eben nicht weitergegeben werden dürfen. Das Sozialministerium konnte gemeinsam bewegt werden eine entsprechende datenschutzkonforme Rundverordnung zu erlassen.

ANFORDERUNG AN DIE DATENSCHUTZAUF SICHT

Im Mai 2018 sind die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das novelierte Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) in Kraft getreten. Vor allem aufgrund des damit einhergehenden gestärkten Datenschutzbewusstseins sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich sind die Anforderungen an die Datenschutzaufsicht erheblich gestiegen.

Die Fallzahlen des Datenschutzbeauftragten der EKD haben sich von 781 Fällen im Jahr 2017 auf 1.674 im Jahr 2018 mehr als verdoppelt und das Gesetz ist erst im Mai letzten Jahres in Kraft getreten. Es gibt ein Vielfaches an Anfragen, Beschwerden und vor allem den neuen Datenpannenmeldungen. Anlasslose Prüfungen sind kaum möglich. Auch die Nachfrage nach Schulungsveranstaltungen ist massiv gestiegen, es gibt monatelange Wartelisten. Gerade aus der Diakonie wird nach einer intensiveren und vor allem spezifischeren Betreuung gefragt.

Eine entsprechende Statistik können wir in unserer Behörde aus Kapazitätsgründen ohne Assistenz nicht aufstellen. Für den Datenschutzbeauftragten der Nordkirche stellt es sich aber genauso dar. Eine gewissenhafte Aufgabenerfüllung ist mit der derzeitigen Personalausstattung nicht mehr gewährleistet. Gerade im Bereich der Diakonie kann die Datenschutzaufsicht ihren Beratungs- und Schulungsaufgaben ohne eine Stellenaufstockung nicht mehr gerecht werden. Sie müsste nach meiner Einschätzung um mindestens eine volle Referenten- und eine teilweise Assistenzstelle aufgestockt werden.

Mit ähnlichem Kostenaufwand wäre es aber auch möglich, die Aufsicht über die Diakonie auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD zu übertragen. Die Gliedkirchen können nach bestimmen, dass die Diakonie gesondert beaufsichtigt wird. Eine Übertragung auf den Beauftragten für den Datenschutz der EKD hätte den Vorteil, dass nicht ein einzelner Mitarbeiter der Datenschutzaufsicht der Nordkirche die Diakonie mit ihren vielfältigen Aktivitäten von der kleinen Beratungsstelle bis zum Großkrankenhaus zu betreuen und zu beraten hätte, sondern die breite Expertise mit Spezialisierung und Vergleichsmöglichkeiten des Beauftragten für den Datenschutz der EKD zur Verfügung stünde.

Gute Voraussetzungen für die Teilübertragung sind durch die vertiefte Kooperation mit dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD (s.o.) geschaffen. Im Landeskirchenamt wurden bereits die notwendigen Änderungsregelungen erarbeitet. Allerdings hat der Haushaltsbeauftragte des Kollegiums dem widersprochen.

Der Widerspruch des Haushaltsbeauftragten ist verständlich und nachvollziehbar. Es bleibt jedoch die Frage offen, wie eine regelgerechte Datenschutzaufsicht in unserer

Kirche gewährleistet werden soll. In der EKD hat man sich entschieden, die Datenschutzaufsicht in eigener Verantwortung durchzuführen und wir bekommen vom Staat z.B. die Meldedaten nur, wenn wir einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten. Fehler vor allem bei den Meldedaten werden auf die gesamte EKD zurückfallen. Und es sind Fehler passiert.

Die Thematik wird über die Gremienkaskade wieder auf Sie zukommen.

ÖRTLICHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Ein Problem bei der Besetzungen von Stellen für örtliche Datenschutzbeauftragte ist an mich heran getragen worden. Es fehlt an einer Ordnung der Eingruppierung. Dadurch sind die Aufstellung von Stellenplänen, Ausschreibungen und Einstellungen erschwert. Ohne in die Tarifhoheit eingreifen zu wollen, wäre es für die Entwicklung des Datenschutz in unserer Kirche sehr hilfreich, wenn sich die Tarifparteien und Sozialpartner dieses Themas annehmen würden.

FACEBOOK

Es ist seit dem Facebookurteil des Europäische Gerichtshof (EuGH) vom 05.06.2018 vermehrt zu Anfragen aus dem Raum der Kirche zur Zulässigkeit eines Facebookauftritts, einer sog. Fanpage, gekommen. Der EuGH hat festgestellt, dass der Betreiber einer Facebook-Fanpage mitverantwortlich für die Datenverarbeitung ist. Es ist deshalb mit Facebook darüber eine Vereinbarung zu schließen wie die Betroffenenrechte wahrgenommen werden. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat dazu Kriterien entwickelt. Am 11.09.2019 hat das BVerwG diese Rechtsprechung in nationales Recht übernommen und festgestellt, dass die Datenschutzaufsicht auch den Betreiber einer Fanpage in Anspruch nehmen kann.

Ich habe ein Musterverfahren bei einer Facebook-Fanpage in unserer Landeskirche angestrengt. Mit dem Seitenbetreiber wurde Einverständnis über ein gemeinsames Vorgehen erreicht. Der Kirchenleitung wurde berichtet. Demnach wird der Seitenbetreiber Facebook auffordern, eine Vereinbarung i.S. der Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vorzulegen, notwendigenfalls auch unter Ausnutzung von Rechtsmitteln. Nach dem Urteil des BVerwG am 11.09.2019 wurde der entsprechende abgestimmte Bescheid durch mich erlassen.

Hinsichtlich der Nutzung von Facebook muss ich warnen, dass nach dem neuesten Urteil des BVerwG vermehrt mit Verfahren zu rechnen ist. Betroffene oder spezialisierte Rechtsanwälte könnten sich wegen eines Datenschutzverstoßes an die Betreiber mit gebührenpflichtigen Abmahnungen oder mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörden wenden.

Am 22.02.2019 veröffentlichte das Wall Street Journal³, dass nach seiner Recherche Facebook aus vielen Apps Daten erhält. Dazu gehören Gesundheitsdaten. Auch verschiedene sog. Zyklusapps zur Kontrolle der Periode von Frauen mit allen Details einschließlich z.B. des Kinderwunsches würden an Facebook übermittelt. Der Gouverneur von New York hat Ermittlungen angeordnet. Einige der Apps haben nach Veröffentlichung des Artikels bekannt gegeben, dass sie die Datenübermittlung an Facebook eingestellt haben.

Am 18.02.2019 veröffentlichte das britische Parlament seinen Bericht über den Cambridge-Analytica-Skandal⁴, in dem es Facebook auffordert, sich nicht wie ein „digitaler Ganster“ zu verhalten. Nach Auffassung des britischen Parlamentes hat Facebook „vorsätzlich und wissentlich“ gegen Datenschutz- und Wettbewerbsrecht verstoßen. Die Ermittlungen seien von Facebook absichtlich behindert worden. Zudem kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass durch Facebook und andere Soziale Medien die Demokratie gefährdet sei. Die Regierung wird aufgefordert, Untersuchungen über die Rolle der Sozialen Medien beim schottischen Unabhängigkeitsreferendum 2014, dem EU-Referendum 2016 und den Parlamentswahlen 2017 einzuleiten.

Auch das Europaparlament hat sich mit Facebook befasst. Am 05.07.2018 hat es eine Resolution zum Privacy-Shield-Abkommens mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Bei dem Privacy-Shield handelt es sich um ein Abkommen zwischen der EU und den USA wonach ein Transfer von personenbezogenen Daten in die USA zulässig ist. Die Facebookdaten werden unter dieser Regelung übermittelt. Das Europaparlament hat die Kommission aufgefordert das Privacy-Shield-Abkommen entweder nachzubessern oder ab dem 01.09.2018 auszusetzen. Jedenfalls sollte nach Auffassung der Parlamentarier Facebook die Zertifizierung entzogen werden.

Die Entscheidung des EU-Parlamentes ist zwar rechtlich für die EU-Kommission nicht bindend, aber mit deutlicher Mehrheit EU-weit demokratisch legitimiert. Wenn sich das EU-Parlament wegen der festgestellten Wahlbeeinflussung und der damit einhergehenden Gefährdung für unsere Demokratie so positioniert, könnte das vielleicht auch einen Einfluss auf die grundsätzliche Stellung der Kirche zu Facebook haben.

Mir stellt sich die Frage, ob es in Anbetracht der datenschutzrechtlichen Risiken rich-

³ <https://www.wsj.com/articles/you-give-apps-sensitive-personal-information-then-they-tell-facebook-11550851636>, aufgerufen am 15.09.2019

⁴ Cambridge-Analytica-Skandal: Vor rund fünf Jahren gaben Entwickler einer Umfrage-App Informationen von Dutzenden Millionen Facebook-Nutzern an die Datenanalyse-Firma Cambridge Analytica weiter.

tig und zukunftsweisend ist, dass Kirche mit so einem Unternehmen wie Facebook zusammen arbeiten will. Aus dem Digitalisierungsausschuss erhoffe ich dazu Impulse.

Frau Präses, jetzt darf ich Ihnen den schriftlichen Bericht an das Präsidium übergeben.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.